

**Praktiker-Erfahrungsaustausch
am 30. März 2006
im Bundeshaus, Berlin**

Humanitäre Aufenthalte, Bleiberechtsregelungen, Asylverfahren, Illegalität

Statement

Ich werde mich in meinem Statement zu dem mir vorgegebenen Thema auf folgende Punkte konzentrieren:

1. Humanitäre Aufenthaltsrechte
2. „Kettenduldungen“
3. Feststellung von Abschiebeverboten durch Ausländerbehörden
4. Härtefallkommission
5. Bleiberechtsregelung
6. Situation von Illegalen

1. Humanitäre Aufenthaltsrechte

Im Focus der Betrachtung steht vor allem § 25 Aufenthaltsgesetz. Dessen Entwicklungsgeschichte macht deutlich, dass es zum einen darum geht, Personen, die ihre Ausreise nicht selbst verschuldet haben, ein Bleiberecht zu gewähren; auf der anderen Seite sollten davon aber Personen ausgeschlossen werden, die ihre Abschiebung verhindern. Auch wenn Ihnen dies bekannt sein dürfte, wiederhole ich hier noch einmal, dass nur diejenigen begünstigt werden sollen, die – aus den unterschiedlichsten Gründen und voraussichtlich für längere Zeit – nicht ausreisen **können**. Nicht begünstigt werden sollen diejenigen, die – wiederum aus den unterschiedlichsten Gründen – nicht ausreisen **wollen**.

Ein Bleiberecht kann daher nur gewährt werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse bestehen. Die in diesem Zusammenhang oft genannte Zumutbarkeit hat im Gesetz keinen Niederschlag gefunden. Die Rechtsprechung ist zu diesem Thema noch uneinheitlich. Es zeichnet sich jedoch ab, dass insbesondere ein langjähriger Aufenthalt in

Deutschland allein kein Kriterium im Rahmen des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ist.

In besonders extremen Ausnahmesituationen vermag allerdings § 8 EMRK ein rechtliches Abschiebehindernis darzustellen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, wenn eine Integration erfolgt ist und eine (Re)Integration im Herkunftsland gänzlich unmöglich ist. Diese Fragen können aber nur anhand des Einzelfalls berücksichtigt werden.

2. „Kettenduldungen“

Die Formulierung „Kettenduldungen sollen abgeschafft werden“ ist irreführend. Es ist im Gesetz angelegt, dass Personen, die ihre Abschiebung bewusst verhindern, weil sie über ihre Identität täuschen oder an der Passbeschaffung nicht mitwirken, eine Duldung erhalten. Die Bezugnahme auf den gesetzgeberischen Willen in diesem Zusammenhang ist schwierig. Ursprünglich sollte nämlich die Duldung abgeschafft werden. Der Entwurf des Aufenthaltsgesetzes ist aber in dieser Form vom Bundesrat abgelehnt worden. Vielmehr ist auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses die Duldung weiterhin Bestandteil des Aufenthaltsgesetzes. Die Duldung kann und muss insoweit über Jahre hinaus weiter erteilt werden, wenn keine Ausreise erfolgt und die Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtlich ausgeschlossen ist. Lösungsmöglichkeiten für diese Fallgestaltungen sehe ich nicht. Eine „Belohnung“ dieser obstruktiven Verhaltensweise dieser Ausländer durch Erteilung eines Aufenthaltstitels ist aus fachlichen Gesichtspunkten abzulehnen.

3. Feststellung von Abschiebeverboten durch Ausländerbehörden

Bekanntlich entscheidet die Ausländerbehörde nur dann über herkunftsstaatsbezogene Abschiebehindernisse, wie z. B. die Behandelbarkeit einer Krankheit im Herkunftsland, wenn kein Asylverfahren vorausgegangen ist. Hierzu verfügt die Ausländerbehörde über kein eigenes Wissen, sondern muss Auskünfte einholen und nach den gesetzlichen Bestimmungen auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligen. Die Entscheidungen sind, wie man sich vorstellen kann, sehr unterschiedlich. In diesem Zusammenhang böte es sich an, diese Entscheidung in **allen** Fällen auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu übertragen, da hier die Fachkompetenz und Erfahrung vorhanden und eine gleichmäßige Entscheidungspraxis sichergestellt ist.

4. Härtefallkommission

Hessen hat im April letzten Jahres eine Härtefallkommission nach § 23 a AufenthG eingerichtet. Diese besteht ausschließlich aus Abgeordneten des Hessischen Landtags, die vom Landtag vorgeschlagen und vom Innenminister berufen werden. Seit Einrichtung der Kommission wurden von den Mitgliedern 48 Anträge zur Behandlung in der Kommission gestellt. Nur die Mitglieder können entsprechende Anträge stellen. In sechs Fällen hat die Kommission Ersuchen an den hessischen Innenminister gerichtet. In vier Fällen ist eine Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergangen, in zwei Fällen ist darüber noch keine Entscheidung getroffen worden. 10 Anträge wurden abgelehnt, 4 Anträge wurden zurückgenommen. Über die Behandlung der übrigen Anträge ist noch keine abschließende Entscheidung herbeigeführt worden (Stand 28.02.06). Hier wird oft verwiesen auf den langen Aufenthalt, hier geborene Kinder, die ihre Heimatsprache nur noch ungenügend sprechen und die hier integriert sind. Eine generelle Lösungsmöglichkeit stellt dies aber gerade nicht dar. Härtefallentscheidungen können nur Einzelfallentscheidungen sein und bleiben. Eine solide Bewertung des Verfahrens ist vor dem Hintergrund der wenigen Entscheidungen aber noch nicht möglich.

5. Bleiberechtsregelung

Hessen hat auch im Hinblick mit den Erfahrungen in der Härtefallkommission eine Bleiberechtsregelung in die bundesweite Diskussion eingebracht, die u.a. eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren, deutsche Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts vorsieht. Soweit der Betroffene aufgrund behördlicher Regelungen belegbar gehindert war, eine Arbeit aufzunehmen, soll eine „Probeerlaubnis“ erteilt werden können. Die Innenministerkonferenz hat hierzu eine Ministerarbeitsgruppe eingesetzt, an der sich Hessen voraussichtlich beteiligen wird. Wir hoffen bis zum Herbst dieses Jahres auf entsprechende Ergebnisse, wobei klar ist, dass es einer einvernehmlichen Regelung bedarf.

6. Situation von Personen mit illegalem Status

Einer Legalisierung von Personen, die sich nicht bei den Ausländerbehörden melden und sich damit strafbar machen, kann aus fachlichen Gesichtspunkten nicht näher getreten werden. Jede Legalisierung führt zu einer Sogwirkung, die es zu vermeiden gilt. Auch die in diesem Zusammenhang bestehenden Mitteilungspflichten müssen erhalten bleiben. Niemand kann etwas dagegen haben, wenn Kinder die Schule besuchen und Kranke behandelt werden. Warum aber Behörden dies nicht der Ausländerbehörde mitteilen sollen, vermag ich nicht zu

erkennen. Wer sich illegal in Deutschland aufhält, muss mit seiner Abschiebung rechnen. Ein Verzicht auf diese eindeutige Rechtsfolge würde letztlich dazu führen, dass einer der Grundprinzipien des Ausländerrechts ausgehebelt und eine der Steuerung der Migration unmöglich gemacht würde. Man darf auch nicht vergessen, dass damit das Schleuserunwesen unterstützt würde, was nicht gewollt sein kann. Eine Notwendigkeit zur Änderung der Rechtslage sehe ich daher nicht.

(Schmäing)

Mit einer Veröffentlichung dieses Statements bin ich einverstanden (Sperrfrist: 1. April 2006).